



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 4

Rotenburg (Wümme), den 28.02.2023

2. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung von 9 Windenergieanlagen im Windpark Wistedt-Wehldorf; Antragsteller: Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen; Bekanntgabe der Genehmigung vom 30.03.2022; Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Änderung vom 22. Februar 2023 der Anlage zur Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr vom 14.06.2018

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen vom 2. Februar 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2023 vom 3. Februar 2023

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ochsenäcker Nord-West“ der Gemeinde Kirchwalsede vom 21. Februar 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2023 vom 6. Februar 2023

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2023 vom 8. Februar 2023

Jahresabschluss des Wasserverbandes Bremervörde zum 31.12.2021 vom 8. Februar 2023

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Gnarrenburg in 27442 Gnarrenburg, Hindenburgstr. 60 a, vom 10. Januar 2023

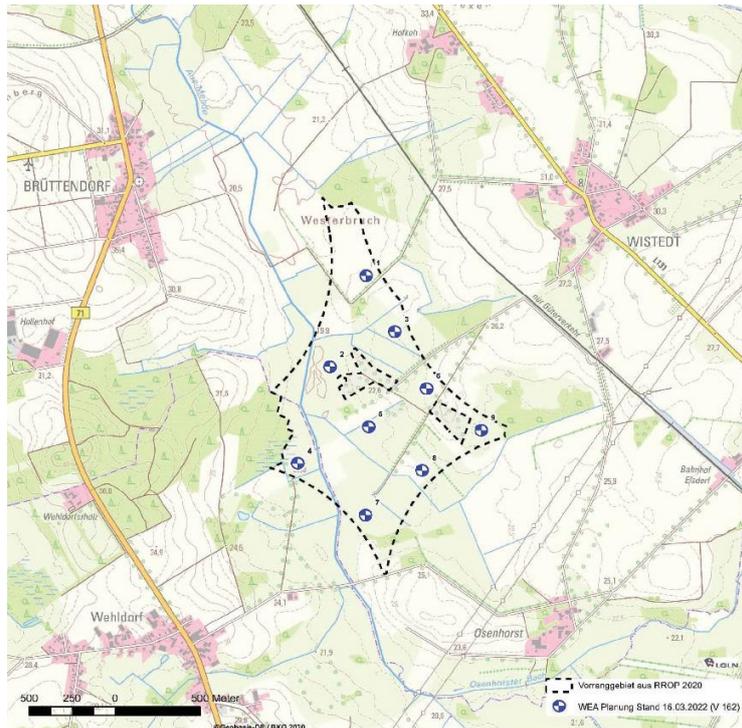
D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung von 9 Windenergieanlagen im Windpark Wistedt-Wehldorf Antragsteller: Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen Bekanntgabe der Genehmigung vom 30.03.2022 Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Energiequelle GmbH für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der Standort der Anlagen befindet sich im Außenbereich der Gemarkungen Wistedt und Wehldorf.



Im Rahmen eines wegen der von den Gemeinden erlassenen Veränderungssperren anhängigen Gerichtsverfahrens wurde nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zwischen den beteiligten Gemeinden und der Antragstellerin vorm Oberverwaltungsgericht Lüneburg eine Vereinbarung getroffen, dass statt der ursprünglich beantragten 10 Anlagen nur noch 9 Anlagen errichtet werden sollen. Auf Grund der Reduzierung der Anlagen wurden teilweise auch die zunächst geplanten Standorte verschoben.

Die Genehmigung vom 16.02.2023, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Genehmigung kann in der Zeit

vom 07.03.2023 bis zum 20.03.2023

in der Zentrale des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zudem kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie in der Zentrale abgeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2023 endet. Die Bekanntmachung, die Genehmigung sowie die sich aus einer Reduzierung der Anlagen geänderten umweltrelevanten Antragsunterlagen sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ und im Umweltportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), oder beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amtsallee 7, 27432 Bremervörde, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Ziffer 12 der EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) vom 23.07.2014 (in der zurzeit gültigen Fassung) eingereicht werden sowie nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (in der zurzeit gültigen Fassung) und über das besondere elektronische Behördenpostfach eingereicht werden.

Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen das Aktenzeichen 63/30217-21 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 16.02.2023
Der Landrat

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z. B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBl. I S. 1041
BGBl. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		

Anlage: Tenor der Genehmigung

Genehmigung nach §§ 4, 8, 10 BImSchG (förmliches Genehmigungsverfahren)																																																																			
Sehr geehrte Damen und Herren,																																																																			
Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb																																																																			
<ul style="list-style-type: none"> • von 9 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhanges zur 4. BImSchV) 																																																																			
Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):																																																																			
1. 9 Windenergieanlagen des Typ VESTAS V162-6.0/7.2 MW																																																																			
<ul style="list-style-type: none"> • Nabenhöhe: 169 m, Rotordurchmesser: 162 m, Gesamthöhe: 250 m • Leistung: je 7,2 MW, insgesamt also 64,8 MW • Lage/Koordinaten: 																																																																			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Nr.</th> <th rowspan="2">Gemarkung</th> <th rowspan="2">Flur</th> <th rowspan="2">Flurstück</th> <th colspan="2">WGS84/ETRS89 UTM32N</th> </tr> <tr> <th>Ostwert</th> <th>Nordwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>WEA 1</td> <td>Wistedt</td> <td>5</td> <td>144/43</td> <td>520068</td> <td>5900729</td> </tr> <tr> <td>WEA 2</td> <td>Wistedt</td> <td>5</td> <td>15/1</td> <td>519856</td> <td>5900192</td> </tr> <tr> <td>WEA 3</td> <td>Wistedt</td> <td>5</td> <td>18/3</td> <td>520235</td> <td>5900399</td> </tr> <tr> <td>WEA 4</td> <td>Wehldorf</td> <td>10</td> <td>21</td> <td>519668</td> <td>5899622</td> </tr> <tr> <td>WEA 5</td> <td>Wistedt</td> <td>3</td> <td>10/8</td> <td>520084</td> <td>5899838</td> </tr> <tr> <td>WEA 6</td> <td>Wistedt</td> <td>3</td> <td>28</td> <td>520421</td> <td>5900063</td> </tr> <tr> <td>WEA 7</td> <td>Wistedt</td> <td>3</td> <td>16/1</td> <td>520064</td> <td>5899316</td> </tr> <tr> <td>WEA 8</td> <td>Wistedt</td> <td>3</td> <td>20/5</td> <td>520396</td> <td>5899581</td> </tr> <tr> <td>WEA 9</td> <td>Wistedt</td> <td>3</td> <td>30/8</td> <td>520742</td> <td>5899817</td> </tr> </tbody> </table>						Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETRS89 UTM32N		Ostwert	Nordwert	WEA 1	Wistedt	5	144/43	520068	5900729	WEA 2	Wistedt	5	15/1	519856	5900192	WEA 3	Wistedt	5	18/3	520235	5900399	WEA 4	Wehldorf	10	21	519668	5899622	WEA 5	Wistedt	3	10/8	520084	5899838	WEA 6	Wistedt	3	28	520421	5900063	WEA 7	Wistedt	3	16/1	520064	5899316	WEA 8	Wistedt	3	20/5	520396	5899581	WEA 9	Wistedt	3	30/8	520742	5899817
Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETRS89 UTM32N																																																															
				Ostwert	Nordwert																																																														
WEA 1	Wistedt	5	144/43	520068	5900729																																																														
WEA 2	Wistedt	5	15/1	519856	5900192																																																														
WEA 3	Wistedt	5	18/3	520235	5900399																																																														
WEA 4	Wehldorf	10	21	519668	5899622																																																														
WEA 5	Wistedt	3	10/8	520084	5899838																																																														
WEA 6	Wistedt	3	28	520421	5900063																																																														
WEA 7	Wistedt	3	16/1	520064	5899316																																																														
WEA 8	Wistedt	3	20/5	520396	5899581																																																														
WEA 9	Wistedt	3	30/8	520742	5899817																																																														
<ul style="list-style-type: none"> • Maximale Schallleistungspegel: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Anlagen</th> <th style="width: 33%;">tags</th> <th style="width: 33%;">nachts</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>						Anlagen	tags	nachts																																																											
Anlagen	tags	nachts																																																																	

	Wert	Modus	Wert	Modus
WEA 01 bis WEA 05	107,2 dB(A)	PO 7200	102,7 dB(A)	SO3
WEA 06 bis WEA 09			107,2 dB(A)	SO3

- Oktavspektrum

Betriebs- modus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
PO7200	83,3	95,3	100,1	102,2	101,4	97,9	91,6	82,5
SO3	84,1	91,5	96,1	97,8	96,7	92,6	85,7	75,9

2. die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
 3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
 4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
- Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlagen sollen im Frühjahr 2024 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

VORBEMERKUNG ANTRAGSÄNDERUNG

Im Rahmen eines wegen der von den Gemeinden erlassenen Veränderungssperren anhängigen Gerichtsverfahrens wurde nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zwischen den beteiligten Gemeinden und der Antragstellerin vorm Oberverwaltungsgericht Lüneburg eine Vereinbarung getroffen, dass statt der ursprünglich beantragten 10 Anlagen nur noch 9 Anlagen errichtet werden sollen. Vgl. hierzu auch das Kapitel „Rechtslage zur Änderung des Vorhabens“ (vgl. Inhaltsverzeichnis).

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2023 Nr. 4

**Änderung der Anlage zur Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im
straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr
vom 14.06.2018**

Der Kreisausschuss hat mit Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG in seiner Sitzung am 09.02.2023 die Änderung der Anlage 1 der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr vom 14.06.2018 beschlossen. Die Nr. 2 der Anlage erhält folgende Fassung:

„2. Ausgleich für die Basisverkehrsleistung

Für die nachfolgend genannten Linien gelten die Anforderungen des Nahverkehrsplans des Landkreises Rotenburg (Wümme). In der Tabelle sind für die Linienbündel Teilnetz ROW-Süd 1 bis 3 die wesentlichen Daten zusammengefasst.

	Teilnetz ROW-Süd 1	Teilnetz ROW-Süd 2	Teilnetz ROW-Süd 3
Fahrplan-km pro Jahr (2022)	496.984	445.577	461.661
Mittel aus §7a (NNVG)	304.048 €	272.598 €	282.438 €
Eigenmittel	580.257 €	574.601 €	628.079 €
Gesamtausgleich für 01.01.2022 bis 31.12.2022	884.305 €	847.199 €	910.517 €

	Teilnetz ROW-Süd 1	Teilnetz ROW-Süd 2	Teilnetz ROW-Süd 3
Fahrplan-km pro Jahr (ab 2023)	632.524	593.413	611.235
Mittel aus §7a (NNVG)	442.369 €	396.612 €	410.928 €
Eigenmittel	1.012.859 €	1.025.818 €	1.094.425 €
Gesamtausgleich pro Jahr (ab 01.01.2023)	1.455.228 €	1.422.430 €	1.505.353 €

Die Basisverkehrsleistung ergibt sich aus den von der LNVG genehmigten Anträgen zur Erteilung der Liniengenehmigungen. Die bislang in Anlage 1 ausgewiesenen Kilometerleistungen (Tabelle zuvor) sind gemäß Ziffer 1.6 aV jährlich zu aktualisieren.

Der Eigenanteil des Landkreises wird gemäß Ziffer 1.8 aV dynamisiert und entsprechend des Leistungsumfangs linear je Teilnetz hochgerechnet.

In den Folgejahren wird der zulässige maximale ex ante Ausgleich je Teilnetz anhand der Ergebnisse der zuvor durchgeführten ex post-Überkompensationsprüfung angepasst. Dabei sind nach Art. 4 Abs. 1 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 übermäßige ex ante Ausgleichszahlungen zu vermeiden (vgl. Ziffer 3 aV). Dies kann zu einer Neuverteilung der maximalen Ausgleichsbeträge je Linienbündel ab dem Ausgleichsjahr 2022 führen (siehe Ziffer 7 aV).

Der Unternehmensausgleich wird auf den Wert begrenzt, der den Unternehmen durch die Anwendung der Höchsttarife auf der Grundlage einer ausreichenden Verkehrsbedienug entsteht. Werden zusätzliche Verkehrsleistungen beantragt, die über das Maß einer ausreichenden Verkehrsbedienug hinausgehen, wird hierfür kein zusätzlicher Ausgleich gewährt. Die Zuordnung der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Erträge auf der Grundlage der ausreichenden Verkehrsbedienug ist im Rahmen einer Trennungsrechnung nachzuweisen (siehe Anlage 4 Anhang 2).“

Rotenburg (Wümme), 22.02.2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Prietz)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2023 Nr. 4

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 02.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Sittensen betreibt als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten in der Königshofallee 6, Ostlandstraße 30, Westerberg 7, Kurze Straße 5 in Sittensen, Kalber Straße 7 in Tiste, Schulstraße 2 in Klein Meckelsen und Rammestraße 3 in Wohnste.

Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementar- und Krippenbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor bzw. unterstützt die Schule im Bildungsauftrag. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.

§ 3 Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätten können alle Kinder auf Antrag (§ 5) aus der Samtgemeinde Sittensen aufgenommen werden;
 - a) ab einem Lebensalter von 10 Monaten in die Krippe,
 - b) ab Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten und
 - c) ab Einschulung in die ergänzende Betreuung, soweit entsprechende Plätze vorhanden sind.
- (2) Die Aufnahme in die Einrichtungen nach Abs. 1 Buchst. a) + b) erfolgt zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. eines Jahres. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme zu einem anderen Termin erfolgen. Die Aufnahme in die Einrichtung nach Abs. 1 Buchst. c) erfolgt zum ersten eines jeden Monats.
- (3) Kinder erhalten mit der Aufnahme den Status der Tageseinrichtung, für die sie angemeldet wurden und behalten diesen für das gesamte Betreuungsjahr. Ein Wechsel in der Betreuungsart soll im Sinne einer kontinuierlichen Betreuung in den Gruppen nicht erfolgen.
- (4) Krippenkinder wechseln grundsätzlich zum Beginn des neuen Betreuungsjahres in den Kindergarten. Soweit möglich, können Krippenkinder zu den Terminen nach Abs. 2 in den Kindergarten wechseln.
- (5) Die Betreuung von unter 3-Jährigen im Kindergarten oder weitere Betreuung von 3-Jährigen in der Krippe ist unter pädagogischen Gesichtspunkten möglich.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- 1) Die verfügbaren Plätze in den Gruppen der Kindertagesstätten werden anhand der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten vergeben.
- 2) Die verfügbaren Plätze in der Einrichtung nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) werden nach der Länge des Anmeldezeitraumes, im Übrigen in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung vergeben.
- 3) Der Kindergarten „Pustblume“ in Wohnste hält vorrangig Betreuungsplätze für Kinder vor, die in der Gemeinde Wohnste wohnhaft sind.
Die Kindertagesstätte „Bunte Wiese“ in Klein Meckelsen hält vorrangig Betreuungsplätze für Kinder vor, die in den Gemeinden Groß und Klein Meckelsen sowie Vierden wohnen.

§ 5 Aufnahmeantrag

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt für eine der in § 1 genannten Kindertagesstätten im Rathaus.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeindeverwaltung nach Rücksprache mit den Leiterinnen der Kindertagesstätten.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Für die Wiederezulassung gelten Empfehlungen des Robert-Koch Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des Gesundheitsamtes erforderlich.
- (2) Kinder, die an Fieber oder einem Magen-Darm-Infekt leiden, sollen die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn sie 48 Stunden symptomfrei sind.
- (3) Das Personal der Kindertagesstätten verabreicht den Kindern keine Medikamente.
- (4) Wird bei einem Kind während der Betreuung in den Kindertagesstätten eine erhöhte Temperatur (37,5°) gemessen, werden die Sorgeberechtigten des Kindes informiert. Das Kind ist umgehend abzuholen.

**§ 7
Elternvertretung und Beirat**

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte einen Elternvertreter/eine Elternvertreterin sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher aller Gruppen bestimmen den Elternsprecher für den Gesamtbeirat. Das Wahlverfahren regelt der Gesamtbeirat.
Die Elternvertreter bilden einen Elternrat.
- (2) Der Elternsprecher, die Leiterinnen der Kindertagesstätten sowie der Samtgemeindebürgermeister oder dessen Beauftragter und drei Vertreter des Rates bilden den Gesamtbeirat.

**§ 8
Öffnungszeiten, Urlaubsregelung**

- (1) Die Kindertagesstätten sind von montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Kindertagesstätte Drosselgasse:

<u>Elementargruppe</u>	
ist möglich von	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Mittagsdienst I	12.00 Uhr - 12.30 Uhr
Mittagsdienst II	12.30 Uhr - 13.00 Uhr

<u>Ganztagsgruppe 1</u>	
ist möglich von	08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

<u>Ganztagsgruppe 2</u>	
ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

<u>Krippenbetreuung</u>	
ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Kindertagesstätte Ostlandstraße:

<u>Ganztagsgruppe 1</u>	
ist möglich von	08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

<u>Ganztagsgruppe 2</u>	
ist möglich von	08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

<u>Ganztagsgruppe 3</u>	
ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

<u>Krippenbetreuung</u>	
ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Kindertagesstätte Wiesenwichtel:

<u>Krippenbetreuung 1</u>	
ist möglich von	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

<u>Krippenbetreuung 2</u>	
ist möglich von	08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

<u>Krippenbetreuung 3</u>	
ist möglich von	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Frühdienst	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

<u>Ganztagsgruppe 1</u>	
-------------------------	--

ist möglich von 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Frühdienst 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Integrationsgruppe
ist möglich von 07.30 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst 07.00 Uhr - 07.30 Uhr

Kindertagesstätte Westerberg

Krippenbetreuung 1
ist möglich von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Krippenbetreuung 2
ist möglich von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ganztagsgruppe 1
ist möglich von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ganztagsgruppe 2
ist möglich von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Kindertagesstätte Bunte Wiese

3 Ganztagsgruppen
ist möglich von 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Integrationsgruppe
ist möglich von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Kindergarten Pusteblume

2 Ganztagsgruppen
ist möglich von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ergänzende Betreuung in der Grundschule Sittensen

Montag - Freitag 07.15 Uhr - 08.15 Uhr
Donnerstags 15.15 Uhr - 17.00 Uhr
Freitags 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4

- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Dies gilt auch für von der Zahlung von Gebühren befreite Kinder.

§ 9 Betreuungsarten

- (1) Die Regelbetreuung in den Kindertagesstätten findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Die regelmäßige Betreuung darüber hinaus wird als erweiterte Betreuung bezeichnet.
- (2) Ganztagsbetreuung ist die Betreuung von 8.00 Uhr bis mindestens 14.00 Uhr.
- (3) Werden verlängerte Betreuungszeiten an bis zu drei Tagen/Woche dazu gebucht, so ist dies die flexible Betreuung.
- (4) Falls in der flexiblen Betreuung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Abholung um 14.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr sowie 17.00 Uhr) noch Plätze vorhanden sind, können diese flexibel gebucht werden. Die Anmeldungen hierfür sollen aus Gründen der Planungssicherheit einen Monat im Voraus erfolgen. Nur im begründeten Ausnahmefall kann die Anmeldung bis zu zwei Tage vorher bei den Erzieherinnen erfolgen. In der Krippenbetreuung kann ebenfalls eine flexible Betreuung bis 15.00, 16.00 oder 17.00 Uhr dazu gebucht werden.
- (5) Die Kernbetreuungszeit findet in der Zeit von 07.30 Uhr bzw. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. 12.30 Uhr statt. Sofern eine verlängerte Betreuung über diese Zeit hinaus in Anspruch genommen werden soll, ist ein entsprechender Arbeitsnachweis zu verbringen aus dem die täglichen Arbeitszeiten hervorgehen. Dieser Arbeitsnachweis ist jährlich zu Beginn des Kita-Jahres (01.08.) aktualisiert beim Träger vorzulegen.
- (6) Bei Eintritt in die Elternzeit (8 Wochen nach der Entbindung) wird die Betreuungszeit im Rahmen der regulären Kernzeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr (Integrationsgruppen) bzw. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Regelgruppen) reduziert.

In der Mutterschutzzeit kann eine verlängerte Betreuung bei Bedarf in Anspruch genommen werden. Hierfür ist ein formloser Antrag beim Träger zu stellen.

In Einzelfällen kann in besonderen Fällen von dieser Regelung abgewichen werden. Die Entscheidung obliegt dem Träger in Rücksprache mit der jeweiligen Einrichtung.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Gebühren richten sich nach der Betreuungsform des Kindes zum Ersten eines jeden Monats. Ausnahmen ergeben sich aus der Gebührentabelle.
- (3) Die Berechnung der Gebühren ist in Anlage I (Gebührentabelle) geregelt und Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Wird die gebuchte Öffnungszeit der Gruppe überschritten, so werden die anfallenden Erzieherstunden in vollem Umfang Rechnung gestellt.

§ 11 Feriendienst

- (1) Die Kindertagesstätten bleiben in den Sommerferien zwei Wochen, vom 23.12 bis 31.12. und am Tag nach Himmelfahrt geschlossen.

§ 12 Besuchsregelung/Kündigung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dieses den Leiterinnen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.
- (3) Der Mindestbesuch der Kindertagesstätte beträgt grundsätzlich ein Betreuungsjahr.
- (4) Kündigung des Kindergartenplatzes im laufenden Betreuungsjahr können nur in begründeten Ausnahmefällen und zum jeweiligen Monatsende vorgenommen werden. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. des Monats bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Für angefangene Monate ist der Beitrag voll zahlbar.
- (5) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem Schulbeginn als 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung erst zum faktischen Schulbeginn.
- (6) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann die Samtgemeinde Sittensen den Betreuungsplatz nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des folgenden Monats kündigen.

§ 13 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird eine Kindertagesstätte aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zu den oder von den Kindertagesstätten ist mit den Leiterinnen schriftlich zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird. Die Kinder sind beim Bringen in die Kindertagesstätten von einem Erwachsenen bis zur Gruppe zu begleiten bzw. beim Verlassen von einem Erwachsenen in der Gruppe abzuholen.
- (4) Für den Weg zu den, für die Dauer des Aufenthaltes in den und für den Rückweg von den Kindertagesstätten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zu den oder von den Kindertagesstätten, so ist dieses der Leiterin unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.07.2022 außer Kraft.

Sittensen, den 02.02.2023

Samtgemeinde Sittensen
Keller
Der Samtgemeindebürgermeister

Anlage I

Gebührentabelle

nach § 10 Abs. 3 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen

Teil I

Allgemeine Gebührenpflicht

1. Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren und Kosten zu entrichten. Die Gebühr mit Kosten wird pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben.
2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Betreuungsart und dem Betreuungsumfang. Grundsätzlich ist der jeweilige Höchstbetrag zu entrichten. Auf Antrag wird die Gebühr aufgrund einer individuellen Berechnung nach Sozialstaffel festgesetzt.
3. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat.
4. Der Antrag auf Anwendung der Sozialstaffel wird für das Betreuungsjahr (01.08-31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Unterlagen bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen. Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
5. Wenn sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringern, können auf Antrag die zu erwartende Einkünfte zugrunde gelegt werden. Erhöhen sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.
6. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Krippengruppe der Samtgemeinde Sittensen, ermäßigt sich die errechnete Gebühr für das zweite Kind um 50 %, für jedes weitere Kind um 75 % der Gebühr.
7. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.
8. In der Krippe sind die ersten 14 Tage der Betreuung als Eingewöhnung kostenfrei. Kosten für die Verpflegung während dieser Zeit werden nicht erhoben.
9. Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Verpflegungskosten.
10. Die monatliche Gebühr wird zum 15. eines jeden Monats fällig und von der Samtgemeindekasse ausschließlich im Banklastschriftverfahren jeweils zum 16. eines Monats eingezogen. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ausnahmsweise kann einer Überweisung der Gebühren zugestimmt werden.
11. Sind die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung der festgesetzten Gebühren mehr als 2 Monate in Verzug, kann zu Beginn des nächsten Monats anderweitig über den Platz verfügt werden.
12. In Härtefällen kann an die Verwaltung ein begründeter Antrag auf Einzelfallentscheidung gestellt werden. Der Samtgemeindeausschuss beschließt über diesen Antrag.
13. Kann die Betreuung an mehr als 10 Tagen in einem Kita-Jahr (01.08. – 31.07) aufgrund von einer personellen Unterbesetzung nicht gewährleistet werden und die Gruppe muss aufgrund dessen komplett geschlossen werden, werden anteilig Betreuungs- und Verpflegungskosten zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt jeweils am Ende des Kita-Jahres. Für eine stundenweise Reduzierung der Betreuungszeiten greift diese Regelung nicht. Diese Regelung gilt rückwirkend zum 01.01.2022.
14. Sofern die zu Beginn des Kita-Jahres festgelegten Betreuungszeiten aufgrund einer personellen Unterbesetzung reduziert werden müssen, erfolgt eine anteilige Rückerstattung der Betreuungsgebühren für die Krippe. Die Rückerstattung wird tageweise (ab dem 1. Tag) vorgenommen und erfolgt spätestens 1 Monat nach Beendigung des betroffenen Kita-Jahres. Diese Regelung gilt rückwirkend zum 01.01.2022.

Teil II

Berechnung der Gebühren

1. Berechnungsgrundlage sind die durch aktuellen Steuerbescheid nachgewiesene Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetzes. Hierzu ist der Steuerbescheid des vorletzten, bzw., wenn vorhanden, des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Kindes vorzulegen. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach den Einkünften beider Elternteile.
2. Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
3. Zu den Einkünften gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt oder geeignet sind. Dazu gehören Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und Versorgungsbezüge, z. B. Renten oder Leibrenten.
4. Nicht zu den Einkünften zählen Kindergeld, Wohngeld, Erziehungs- und Elterngeld, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung.
5. Verluste aus Vermietung, Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden.
6. Sonderausgaben aufgrund von Behinderungen werden von den Einkünften abgesetzt, soweit sie durch Steuerbescheid nachgewiesen sind.
7. Abgesetzt werden dürfen Beträge für Kinder und Werbungskosten jeweils in pauschaler oder per Steuerbescheid nachgewiesener Höhe.
8. Kinder sind minderjährige Abkömmlinge des Zahlungspflichtigen, die in seinem Haushalt oder im Haushalt des getrenntlebenden Zahlungspflichtigen leben und keine eigenen Einkünfte haben. Ältere Kinder ohne Einkünfte können berücksichtigt werden, solange hierfür Kindergeld gezahlt wird.
9. Die Gebühr für einen Platz errechnet sich nach folgender Formel:
 - Jahres-Einkünfte lt. vorstehender Definition
 - ./. Kinderfreibetrag (à 3.000,-- €) für Kinder im Haushalt/Jahr
 - ./. Kinderfreibetrag (à 1.500,-- €) für Kinder außerhalb des Haushaltes/Jahr,
 - für die nachweislich Unterhalt gezahlt wird
 - ./. Werbungskosten, mind. 1.000,-- €/Jahr pro Arbeitnehmer
 - mit Nachweis auch mehr absetzbar
 - : 12 (Monate)
 - : 4.000,-- €
 - x Höchstbetrag
 - + Gebühren für Früh-, Mittag-, Spätdienst
 - + Kosten für das Mittagessen

Abgerundet auf volle Euro ergibt sich die monatliche Gebühr, wobei der Höchstbetrag nicht über- und der Mindestbetrag nicht unterschritten werden.

10. Für die Erstellung von Portfoliounterlagen werden je Kind monatlich Kosten i. H. v. 3,00 € erhoben. Die Abrechnung erfolgt einmalig zum jeweiligen Aufnahmetag für die restliche Laufzeit des betroffenen Kita-Jahres. Eine anteilige Rückerstattung bei Ausscheiden aus der Kita innerhalb des Abrechnungszeitraumes ist nicht möglich.

Teil III

Krippe

1. Für das Mittagessen wird eine Pauschale erhoben, die sich nach dem Bezugspreis des Anbieters richtet. Die Teilnahme an der in der Kindertagesstätte angebotenen Mittagsverpflegung ist verpflichtend.

2. Gebühren für die Krippenbetreuung (5 Tage in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	110,00 €	338,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	167,00 €	443,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	190,00 €	487,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	214,00 €	531,00 €

3. Gebühren für die flexible Krippenbetreuung

Betreuungszeiten	Gebühren
12.00 – 15.00 Uhr	8,70 €
12.00 – 16.00 Uhr	11,60 €
08.00 – 17.00 Uhr	14,50 €

4. Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je 7,50 € erhoben. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung. Die Kosten für den Früh- und Spätdienst sind in den Beiträgen für die Ganztagsbetreuung enthalten.
5. Vollendet das Krippenkind im laufenden Betreuungsjahr das 3. Lebensjahr und kann nicht in eine Kindergartengruppe wechseln, so ist ab dem Monatsersten keine Gebühr zu entrichten.

Teil IV
Kindergarten

1. Für Kinder wird ab dem ersten Tag des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung, keine Gebühr für die Betreuung erhoben. Die Befreiung gilt auch für eine Betreuungszeit über acht Stunden täglich.
2. Für das Mittagessen wird eine Pauschale erhoben, die sich nach dem Bezugspreis des Anbieters richtet. Die Teilnahme an der in der Kindertagesstätte angebotenen Mittagsverpflegung ist verpflichtend. Dies gilt ausdrücklich nur für Kinder, die an der verlängerten Betreuung, die das Mittagessen beinhaltet, teilnehmen.

Teil V
Ergänzende Tagesbetreuung

Gebühren für die Betreuung „Hort“

Die Betreuungszeiten richten sich nach § 8 Abs. 1 der Satzung.

Die Gebühr beträgt donnerstags 6,00 Euro je Nachmittag und freitags 12,00 Euro.

Wir behalten uns vor Arbeitsnachweise einzuholen.

Gebühren für die Frühbetreuung an der Grundschule Sittensen

Die Gebühr beträgt 25,00 Euro monatlich.

Gebühren für die Ferienbetreuung

Die Gebühr für die Betreuung von 08.00 bis 13.00 Uhr beträgt 80,00 €/ Woche.

Bei der Ferienbetreuung handelt es sich um eine Notbetreuung für berufstätige Familien. Wir behalten uns vor Arbeitsnachweise einzuholen.

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2023 Nr. 4

Haushaltssatzung
der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in der Sitzung am 02.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.292.300,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.299.400,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.270.500,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.268.100,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	53.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	198.400,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.323.500,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.466.500,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 211.700,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.

Hepstedt, 03.02.2023

Stelljes
Bürgermeisterin (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Hepstedt, den 28. Februar 2023

Gemeinde Hepstedt
Die Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2023 Nr. 4

Bebauungsplan Nr. 18 „Ochsenäcker Nord-West“ der Gemeinde Kirchwalsede

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Kirchwalsede hat in seiner Sitzung am 26.01.2023 den Bebauungsplan Nr. 18 „Ochsenäcker Nord-West“ gemäß den §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bothel entwickelt und somit gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht genehmigungspflichtig.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:

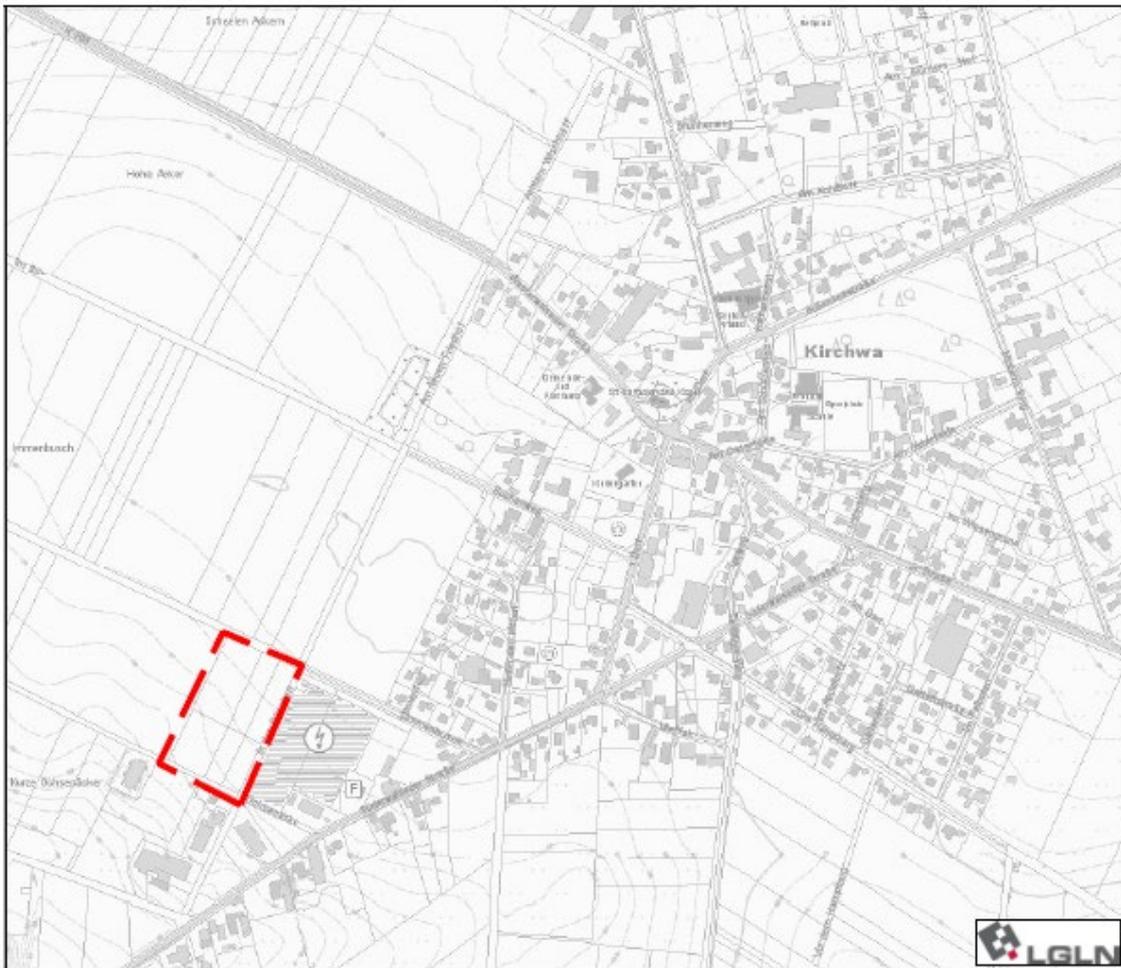


Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebietes (Plangebiet rot gestrichelt umrandet) (Quelle: NIBIS Kartenserver, 2021, LGLN)

Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Ochsenäcker Nord-West“ einschließlich der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Kirchwalsede, Am Osterfelde 7, 27386 Kirchwalsede, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportale unter <https://www.bothel.de/rathaus/bauleitplanung.html> abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchwalsede unter Darlegung des die Verletzung oder des Mangels begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Kirchwalsede, den 21.02.2023

Lüning
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2023 Nr. 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westertimke in der Sitzung am 01.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.066.200,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.236.800,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.055.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.395.100,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	35.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	215.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.090.900,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.610.100,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 175.500,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

Westertimke, 06.02.2023

Ehlert (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Westertimke, den 28. Februar 2023

Gemeinde Westertimke
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2023 Nr. 4

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 112 ff des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in Verbindung mit § 16 NKomZG (Niedersächsisches Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit) sowie der §§ 6 und 13 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Bremervörde in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird		
im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	7.220.000,00 €
	Aufwendungen in Höhe von	7.980.000,00 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	6.895.000,00 €
festgesetzt.	Ausgaben in Höhe von	6.895.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 5.525.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2023 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 14 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Bremervörde, den 08.02.2023

Mehrkens
Verbandsvorsitzender

Dr. Kohl
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 16 Abs. 2 NKomZG in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 13. Februar 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 51 20/140 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Wasserbandes in Bremervörde, Auestraße 32, 27432 Bremervörde öffentlich aus.

Bremervörde, den 28. Februar 2023

Wasserband Bremervörde
Der Verbandsgeschäftsführer

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2023 Nr. 4

Jahresabschluss des Wasserbandes Bremervörde zum 31.12.2021

Der Jahresabschluss des Wasserbandes Bremervörde zum 31.12.2021 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES Treuhand GmbH & Co. KG, Bremen geprüft und endet mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 33 EigBetrVO Niedersachsen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen.

Die Verbandsversammlung des Wasserbandes Bremervörde hat am 08.02.2023 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 einschließlich Bestätigungsvermerk zur Kenntnis genommen, den geprüften Jahresabschluss 2021 und den Lagebericht unverändert festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Wasserbandes Bremervörde, Auestraße 32, 27432 Bremervörde zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bremervörde, 08.02.2022

Wasserband Bremervörde
Der Verbandsgeschäftsführer

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2023 Nr. 4

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Gnarrenburg in 27442 Gnarrenburg,
Hindenburgstr. 60 a

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg für den Friedhof in Gnarrenburg am 10. Januar 2023 folgende neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Reihengrabstätte für Särge (nicht verlängerbar) | 500,00 Euro |
| für Personen über 5 Jahre - 30 Jahre Ruhezeit - | |
| für Personen bis zu 5 Jahren – 20 Jahre Ruhezeit - | 330,00 Euro |
| Auch als pflegeleicht mit Rasenansaat möglich | |
| Zusätzliche Gebühr für Sargaushub unter 5 Jahre | 290,00 Euro |
| Zusätzliche Gebühr für Sargaushub über 5 Jahre | 500,00 Euro |
| Mehraufwand, wie z. B. Sträucher, Büsche, Bäume usw. entfernen, wird nach § 7 der FGO gesondert in Rechnung gestellt. | |
| 2. Wahlgrabstätte für 1 Sarg oder 1 - 2 Urnen | |
| für Särge 30 Jahre – je Grabstelle - | 500,00 Euro |
| für Urnen 25 Jahre – je Grabstelle - | 415,00 Euro |
| Zusätzliche Gebühr für Sargaushub | 500,00 Euro |
| Zusätzliche Gebühr für den Urnenaushub | 220,00 Euro |
| Mehraufwand, wie z.B. Sträucher, Büsche, Bäume usw. entfernen, wird nach § 7 der FGO gesondert in Rechnung gestellt. | |
| Gebühr für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - | 17,00 Euro |
| Gebühren für die Verlängerung der Ruhefrist für die 2. Urne pro Jahr | 17,00 Euro |
| 3. Wahlgrabstätte mit Rasenansaat | |
| für Särge 30 Jahre - je Grabstelle | 500,00 Euro |
| für 1-2 Urnen 25 Jahre – je Grabstelle | 415,00 Euro |
| Zusätzliche Gebühr für den Sargaushub | 500,00 Euro |
| Zusätzliche Gebühr für den Urnenaushub | 220,00 Euro |
| Zusätzliche Gebühren für die Rasenpflege durch den Friedhofsträger | |
| für Särge 30 Jahre – je Grabstelle - | 720,00 Euro |
| für Urnen 25 Jahre – je Grabstelle - | 600,00 Euro |
| Gebühren für die Verlängerung der Ruhefrist für die 2. Urne pro Jahr | 17,00 Euro |

Jede Grabstelle ist vom Nutzungsberechtigten mit einer Grabplatte in einer Größe von 40 x 30 x 10 cm (B/H/T) zu versehen. Die Grabplatte liegt mit folgender Mindestinschrift flach im Rasen:

Vor- und Nachnamen der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr, und auf Wunsch den Geburtsnamen

4. Nach Verfügbarkeit
 Pflegeleichte-Urnen-Reihen-Grabstätte für 1 Urne (nicht verlängerbar)
 für 25 Jahre, inkl. Rasenpflege durch den Träger des Friedhofes,
 bestehend aus Urnengrab, Urnenaushub, Beisetzung und
 Grabplatte (Liegekissen) 1.600,00 Euro
 Die Beschriftung der Grabplatte wird durch den Träger des
 Friedhofes in Auftrag gegeben.
 Die Grabplatte enthält: Vor- und Nachnamen
 der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr und auf Wunsch
 den Geburtsnamen
5. Pflegeleichte Urnen-Grabstätte unter Bäumen 1.800,00 Euro
 für 1 – 2 Urnen (nicht verlängerbar)
 für 25 Jahre, inkl. Pflege durch den Friedhofsträger
 Bestehend aus Urnengrab, Beisetzung und Grabstein
 Die Erstbeschriftung vom Grabstein wird durch den
 Träger des Friedhofes in Auftrag gegeben.
 Der Grabstein enthält:
 Vor- und Nachname der/des Verstorbenen, Geburts- und
 Sterbejahr und auf Wunsch den Geburtsnamen
 Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Grabstein für die
 2. Urne auf eigene Rechnung vom Steinmetz mit dem Vor- und
 Nachnamen, dem Geburts- und Sterbejahr und auf Wunsch
 dem Geburtsnamen versehen zu lassen.
 Zusätzliche Gebühr für den Urnenaushub pro Urne 220,00 Euro
 Gebühren für die Verlängerung der Ruhefrist
 für die 2. Urne pro Jahr 17,00 Euro
6. Pflegeleichte Urnen-Grabstätte für 1 – 2 Urnen
 für 25 Jahre, inkl. Pflege der Bodendecker durch
 den Träger des Friedhofes
 Bestehend aus Urnengrab für 1 – 2 Urnen, ca. 80 x 100 cm
 Beisetzung der 1. Urne 2.000,00 Euro
 und Stele inkl. der ersten Beschriftung, die durch den Träger
 des Friedhofes in Auftrag gegeben wird
 Die Stele enthält Vor- und Nachname der/des Verstorbenen,
 das Geburts- und Sterbejahr und auf Wunsch den
 Geburtsnamen
 Zusätzliche Gebühr für den Urnenaushub pro Urne 220,00 Euro
 Gebühren für die Verlängerung der Ruhefrist für
 die 2. Urne pro Jahr 17,00 Euro
 Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Stele für die
 2. Urne auf eigene Rechnung vom Steinmetz mit dem Vor- und
 Nachnamen, dem Geburts- und Sterbejahr und auf Wunsch den
 Geburtsnamen versehen zu lassen.
7. Gemeinschaftsurnenanlage (nicht verlängerbar)
 für 25 Jahre inkl. Rasenpflege durch den Friedhofsträger 1.450,00 Euro
 Bestehend aus Urnengrab (ca. 50 x 50 cm), Urnenaushub,
 Beisetzung und Namenstafel
 Die Beschriftung der Namenstafel mit Vor- und Nachnamen
 der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr wird an einer
 Stele angebracht.
 Für Paare kann eine zweite Stelle neben dem/der Erstverstorbenen
 reserviert werden.
8. Urnenreihenanlage mit Bepflanzung und Pflege durch den/der
 Nutzungsberechtigten für 25 Jahre 450,00 Euro
 Für 1 – 2 Urnen
 Grabstätte ca. 1,00 x 1,00 m
 Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, eine Stele oder

einen liegenden Grabstein mit Vor- und Nachnamen der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr und auf Wunsch mit Geburtsnamen aufstellen zu lassen. Die Grabstätte ist mit einer Stein- oder Granitumrandung einzufassen.
Eine Reservierung ist nicht möglich.

Zusätzliche Gebühr für den Urnenaushub pro Urne 220,00 Euro

Gebühr für die Verlängerung pro Jahr 17,00 Euro

9. Reservierung von Grabstätten:

Eine Grabstätte kann für jeweils 5 Jahre reserviert werden und die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.
Bei Belegung wird die Restlaufzeit der Reservierung auf die Ruhezeit angerechnet
Reservierungsgebühr pro Jahr und Grabstelle 15,00 Euro

10. Grababräumung nach Ablauf der Ruhefrist und Rückgabe an den Friedhofsträger

Die Gebühren hierfür werden nach Zeitaufwand dem/der Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Oder die Abräumung erfolgt durch den/der Nutzungsberechtigten.

11. Wiedererwerb und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren für mind. 10 Jahre möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
Die Gebühr pro Grabstelle beträgt für 10 Jahre 170,00 Euro

12. Rasenpflege auf einer Wahlgrabstätte pro Grabstelle und Jahr

24,00 Euro

13. Grabpflegearbeiten

Beinhaltet:
bepflanzen, gießen, harken und Unkrautfrei halten
Die gewünschten Pflanzen werden vom Nutzungsberechtigten geliefert oder durch den Träger des Friedhofes besorgt und in Rechnung gestellt.
Kosten pro Grabstelle und Jahr 85,00 Euro

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Sargbestattung für Personen über 5 Jahre 500,00 Euro

für Personen bis zu 5 Jahre 290,00 Euro

Mehraufwand, wie z.B. Sträucher, Büsche, Bäume usw. entfernen, wird nach § 7 der FGO gesondert in Rechnung gestellt.

2. für eine Urnenbestattung 220,00 Euro

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschl. Standsicherheitsprüfung 42,00 Euro

2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 42,00 Euro

3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften 42,00 Euro

IV. Gebühren für die Benutzung der Kirche:

1. Gebühr für die Benutzung der Kirche je Trauerfeier 200,00 Euro

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 09. April 2013, zuletzt geändert am 13. April 2021 außer Kraft.

Gnarrenburg, den 10. Januar 2023

Der Kirchenvorstand (L. S.)
Vorsitzender Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand (L. S.)
Vorsitzender Kirchenkreisvorsteher

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2023 Nr. 4

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*